Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie Bfe

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 26. September 2025
TE / I 14

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes betreffend ehehaften Wasserrechten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil BGE 145 II 140 vom 31. Juli 2019 entschieden, dass ehehafte Wasserrechte (also Nutzungsrechte, die bereits vor Inkrafttreten des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes im Jahr 1918 bestanden) bei der ersten Gelegenheit aufzuheben seien. Mit diesem Entscheid ist das Bundesgericht aus Sicht der SAB zu weit gegangen. Das Bundesgerichtsurteil stellt faktisch eine Enteignung für die Inhaber der betroffenen Anlagen dar. Das Urteil stellt wohlerworbene Eigentumsrechte sowie den Schutz von getätigten Investitionen unnötigerweise in Frage. Die SAB begrüsst es deshalb, dass das Parlament mit der Überweisung 23.3498 den Bundesrat beauftragt, Klarheit zu schaffen. Der Bundesrat ist diesem Auftrag mit der nun vorliegenden Vorlage zur Revision des Wasserrechtsgesetzes nachgekommen.

Die SAB unterstützt die Vorlage. Die Vorlage sieht eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2040 vor. Ehehafte Wasserrechte müssen durch die zuständigen Behörden bis spätestens Ende

2040 aufgehoben werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Gewässer erfordert eine Konzessionierung. Eine Verlängerung der Frist ist nur möglich, wenn nachweislich die vor dem Jahr 2019 (Bundesgerichtsurteil) getätigten Investitionen bis dann nicht ordentlich amortisiert werden können.

Die Vorlage entspricht den Entscheiden des eidgenössischen Parlamentes und nimmt dessen Anliegen auf. Sie schafft Rechtssicherheit für bereits getätigte Investitionen. Die Vorlage betrifft immerhin (gemäss erläuterndem Bericht) 361 Wasserkraftanlagen, die gestützt auf ehehaften Rechten Strom aus Wasserkraft produzieren. Die jährliche Stromproduktion aus diesen Anlagen beträgt geschätzt 157 GWh.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident: Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé
Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient la modification de la loi sur les droits d'eau. Les droits d'eau acquis doivent être supprimés par les autorités compétentes au plus tard à la fin de l'année 2040. Toute utilisation des eaux au-delà de cette date nécessite une concession. Une prolongation du délai n'est possible que s'il est prouvé que les investissements réalisés avant 2019 (arrêt du Tribunal fédéral) ne peuvent être amortis d'ici là. Le projet mis en consultation a l'avantage de garantir la sécurité juridique pour les investissements déjà réalisés. Il concerne 361 installations hydroélectriques qui produisent de l'électricité à partir de l'énergie hydraulique sur la base de droits acquis. La production annuelle d'électricité de ces installations est estimée à 157 GWh.